



## Newsletter Erneuerbare Energien

I / 2009

März

- **EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien angenommen** 2
- **Änderungsgesetz zur Geltung des § 19 Abs. 1 EEG für Altanlagen verzögert sich – Erste ablehnende Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts** 2
- **Erste Nachbesserungen am EEG 2009 – Neue Übergangsbestimmung für Soja- und Palmöl** 2
- **Neue Eigenverbrauchsregelung für Photovoltaikstrom im EEG 2009** 3
- **Meldepflicht für Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2009** 3
- **Satelliten-BHKW bieten zusätzliche Chancen – Vorsicht bei der Anlagenkonzeption** 4
- **18. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas – ein Rückblick** 4
- **Verfahren vor der Clearingstelle EEG zum Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG 2009** 5
- **Rechtsprechungsreport** 5
- **Strombeschaffung für den Eigenbedarf von EEG-Anlagen** 6
- **Marktplatz Energie** 6
- **Seminare und Workshops** 6
- **Veröffentlichungen** 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

2 seit Anfang des Jahres ist das neue EEG 2009 Grundlage für die Einspeisevergütung. Die Debatte darüber, welche Regelungen für Altanlagen gelten, hält weiter an. Während es für die Verstromung von Palm- und Sojaöl schon erste Nachbesserungen gegeben hat, lässt die Beratung des Bundestages zum Anlagenbegriff noch auf sich warten.

2 Das EEG 2009 wirft zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsfragen auf. Einige dieser aktuellen Probleme haben wir auf dem Inhouse-Workshop unserer Anwaltskanzlei am 5. März 2009 in Berlin mit Mandanten und Kooperationspartnern vertieft diskutiert. Bei Interesse versenden wir Ihnen gerne die Unterlagen zum Workshop.

3 Beim Einsatz der Biomasse spielt die Wärmenutzung eine entscheidende Rolle. Unsere Anwaltskanzlei hat daraus die Konsequenz gezogen, die Problemfelder Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenutzung in unseren Bereich Erneuerbare Energien zu integrieren. Damit bündeln und verstärken wir unsere Beratungskompetenz zu allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Stromeinspeisung und Wärmenutzung.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Jörn Schnutenhaus  
Rechtsanwalt

Hartwig von Bredow  
Rechtsanwalt

## ► **EU-Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien angenommen**

Der von der Europäischen Kommission im Januar 2008 vorgestellte Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (vgl. hierzu unseren Newsletter I 2008) wurde nach zahlreichen Verhandlungsrunden zwischen Parlament und Rat am 17. Dezember 2008 vom Europäischen Parlament angenommen.

Übergeordnetes Ziel der Richtlinie ist die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch – d. h. insgesamt in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr insgesamt – in Europa auf 20 Prozent bis zum Jahr 2020.

Zur Erreichung dieses Gesamtziels legt die Richtlinie nationale Einzelziele fest. Deutschland muss nach dieser Festlegung seinen Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 18 Prozent steigern. Dabei haben sich alle Mitgliedstaaten an einem Richtkurs zu orientieren. Nach diesem müssen sie als Durchschnittswert für die Jahre 2011 und 2012 20 %, für die Jahre 2013 und 2014 30 %, für die Jahre 2015 und 2016 45% und für die Jahre 2017 und 2018 65% des bis 2020 auf nationaler Ebene zu erzielenden Zuwachses erreichen.

### **Ausgestaltung bleibt Mitgliedstaaten überlassen**

Grundsätzlich stellt die Richtlinie es den Mitgliedstaaten frei, zu entscheiden, mit welchen erneuerbaren Energieträgern und in welchen Sektoren das national geforderte Ausbauziel erreicht wird. Eine Ausnahme gilt für den Verkehrssektor: Hier ist eine Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 10 Prozent in jedem Mitgliedsstaat vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission bis zum 30. Juni 2010 nationale Aktionspläne zuleiten, die insbesondere die sektorspezifischen (Verkehr, Stromversorgung, Wärme/Kühlung) Ziele und Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Vorgabe darstellen.

### **Statistische Transfers und gemeinsame Projekte**

Unter den Mitgliedstaaten werden sogenannte statistische Transfers von überschüssigen Energiemengen aus erneuerbaren Quellen ebenso möglich sein wie gemeinsame Projekte zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen, die sich die Mitgliedstaaten anteilig auf ihr nationales Ziel anrechnen lassen können. Die Zusammenarbeit kann private Betreiber einschließen. Ferner können

Mitgliedstaaten in gemeinsamen Projekten mit Drittstaaten Strom aus erneuerbaren Quellen generieren und sich unter bestimmten Voraussetzungen auf ihr nationales Ziel anrechnen lassen.

## ► **Änderungsgesetz zur Geltung des § 19 Abs. 1 EEG für Altanlagen verzögert sich – Erste ablehnende Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Seit dem 1. Januar 2009 gelten auch bestehende Anlagen unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 für die Vergütungsermittlung als eine Anlage. Dies hat für zahlreiche Anlagenbetreiber zu massiven Vergütungskürzungen geführt. Die Entscheidung über den vom Bundesrat geforderten Schutz von Altanlagen (vgl. hierzu unseren Bericht im Newsletter Erneuerbare Energien III / 2008) verzögert sich derweil. Die von den Bundesländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen initiierte Vorlage vom 4. November 2008 (BR-Drs. 824/08) ist zwar dem Bundestag zugeleitet worden, eine Beratung steht jedoch noch aus.

### **Erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

In einem ersten Eilverfahren hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Februar 2009 (1 BvR 3076/08) den Eilantrag eines großen Biogasanlagenparks gegen die Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Altanlagen abgelehnt. Der Antragsteller machte geltend, durch die erstmalige Zusammenfassung seines aus 40 Biogasanlagen bestehenden Anlagenparks zu einer Großanlage sei angesichts der hiermit verbundenen Vergütungseinbußen ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Gerichts erging mit 5 zu 3 Stimmen und wurde ohne Begründung bekanntgegeben.

**Fazit:** Betreiber betroffener Altanlagen müssen weiterhin auf Rechtssicherheit in Bezug auf die vergütungsrechtliche Behandlung ihrer Anlagen warten.

## ► **Erste Nachbesserungen am EEG 2009 – Neue Übergangsbestimmung für Soja- und Palmöl**

Der Deutsche Bundestag hat am 19. Dezember 2008 eine Übergangsregelung für den Einsatz von Palm- und Sojaöl zur Stromerzeugung beschlossen, die bereits den Bundesrat passiert hat. Die Übergangsregelung soll nachträglich in die Anlage 2 des EEG 2009 eingefügt werden, welche die Vergütungsvoraussetzungen für den NawaRo-Bonus regelt.

Die Regelung sieht vor, dass die Ziffern III. 6 (Positivliste) und IV. 6 (Negativliste) der Anlage 2 vorübergehend nicht für solche Biomasseanlagen gelten, die bereits vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen oder zumindest bestellt wurden. Nach Ziffer III. 6 der Anlage 2 gelten Palmöl und Sojaöl nur dann als bonusberechtigter nachwachsender Rohstoff, wenn sie nachweislich die Anforderungen der – noch nicht erlassenen – Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung einhalten. Ziffer IV. 6 der Anlage 2 stellt im Gegenzug klar, dass Palmöle und Sojaöle, die diesen Anforderungen nicht genügen, auch nicht als nachwachsende Rohstoffe anzusehen sind.

Die Übergangsbestimmung wird nur solange gelten, bis die geplante Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung in Kraft tritt, spätestens aber zum 31. Dezember 2009 auslaufen.

Das Bundesumweltministerium hat am 12. Februar 2009 einen noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf für eine "Nachhaltigkeitsverordnung-Biomassestrom" vorgestellt. Grundlage des Entwurfs sind die im Dezember 2008 von der EU aufgestellten Nachhaltigkeitsanforderungen für die energetische Nutzung von Biomasse.

**Fazit:** Die neue Übergangsregelung schafft bis zum Erlass der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung Rechtssicherheit für die Betreiber von vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommenen oder wenigstens schon bestellten Pflanzenöl-BHKW. Diese Anlagenbetreiber genießen besonderen Vertrauensschutz, da erst mit dem Kabinettsbeschluss vom 5. Dezember 2007 absehbar war, dass Palm- und Sojaöl zukünftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen als nachwachsende Rohstoffe gelten würden. Alle anderen Anlagenbetreiber erhalten bis zum Erlass der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung auch weiterhin keinen NawaRo-Bonus, selbst bei nachhaltiger Erzeugung des eingesetzten Öls.

#### ► **Neue Eigenverbrauchsregelung für Photovoltaikstrom im EEG 2009**

Als echte Neuerung gegenüber dem bis Ende 2008 geltenden Recht enthält das EEG 2009 in § 33 Abs. 2 eine Regelung, die den dezentralen Eigenverbrauch von Strom aus Photovoltaikanlagen besonders fördern soll. Betreiber von gebäudeintegrierten Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW erhalten danach eine gegenüber der regulären Vergütung um 18 Cent reduzierte Vergütung in Höhe von 25,01 Cent pro kWh, wenn der erzeugte Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird.

Der Verbrauch muss dabei zeitgleich mit der Erzeugung erfolgen.

Ob sich der Eigenverbrauch für den Anlagenbetreiber lohnt, hängt entscheidend davon ab, wie viel dieser für seinen Strombezug zahlt. Liegt der Preis für den Strombezug bei mehr als 18 Cent, lohnt sich der Eigenverbrauch.

Ob der Strom durch den Erzeuger selbst oder einen Dritten genutzt wird, ist dabei unerheblich, solange der Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage erfolgt. Selbst ein Verkauf des Stroms an unmittelbar räumlich benachbarte Dritte steht dem Vergütungsanspruch nicht entgegen.

#### **Steuerrechtliche Auswirkungen noch nicht abschließend geklärt**

Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch, wie sich der Eigenverbrauch steuerrechtlich auswirkt. Insbesondere könnte privaten Anlagenbetreibern bei teilweisem Eigenverbrauch der Verlust des umsatzsteuerrechtlichen Unternehmerstatus und damit auch des Anspruchs auf volle Umsatzsteuerrückerstattung für den Erwerb der Anlage drohen. Ebenso droht der Verlust der Vorsteuerabzugsmöglichkeit. Zwischen Bundesfinanzministerium und Bundesumweltministerium wurde aber mittlerweile ein Konsens erzielt, wonach sich der Eigenverbrauch in der Regel nicht auf die umsatzsteuerrechtliche Einstufung des Anlagenbetreibers als Unternehmer auswirken wird. Der Vorsteuerabzug für die abzuführende Umsatzsteuer soll ebenfalls auch beim Eigenverbrauch möglich sein. Eine Bestätigung dieser vom Bundesumweltministerium veröffentlichten Auffassung durch das Bundesfinanzministerium steht jedoch noch aus.

**Fazit:** Mit der nur für Photovoltaik geltenden Regelung fördert der Gesetzgeber den energie- und volkswirtschaftlich sinnvollen Eigenverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energien.

#### ► **Meldepflicht für Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2009**

Seit dem 1. Januar 2009 besteht der Vergütungsanspruch für Strom aus Photovoltaikanlagen nur noch, sofern der Anlagenbetreiber den Standort und die Leistung der Anlage der Bundesnetzagentur gemeldet hat. Dies gilt – anders als bei Strom aus anderen erneuerbaren Energiequellen – unabhängig von der Einrichtung des geplanten Anlagenregisters. Da es sich bei der Registrierung um eine echte Anspruchsvoraussetzung handelt, muss der Anlagenbetreiber dafür sorgen, dass die Meldung spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt. Andernfalls steht ihm für den Zeitraum

von der Inbetriebnahme bis zur Meldung kein Anspruch auf Vergütung nach dem EEG zu.

Die Bundesnetzagentur stellt für die Meldung auf ihrer Website ein Formular zum Download bereit. Die Meldepflicht gilt nur für ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Anlagen. Für bereits bestehende Altanlagen bleibt es bei dem Vergütungsanspruch nach den Vorschriften des EEG 2004, die noch keine Meldung der Anlagen voraussetzen. Wird eine bestehende Anlage erweitert, muss allerdings die neu hinzugekommene Modulleistung angemeldet werden.

### ► **Satelliten-BHKW bieten zusätzliche Chancen – Vorsicht bei der Anlagenkonzeption**

Immer mehr Anlagenbetreiber setzen auf sog. Satelliten-BHKW, bei denen das Biogas über Mikrogasleitungen zu einer Wärmesenke – etwa am Ortsrand – transportiert und dann in Kraft-Wärme-Kopplung verstromt wird.

Der Betrieb dieser Satelliten-BHKW ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der optimalen Ausnutzung des Energiepotentials der eingesetzten Biomasse zu begrüßen. Er zahlt sich auch für den Anlagenbetreiber aus: Neben der höheren Grundvergütung bei Einstufung des Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage und dem KWK-Bonus von 3 ct/kWh bietet der Wärmeverkauf zusätzliche Erlöse. Schließlich ist die Wärmeerzeugung direkt an der Wärmesenke effizienter als bei einem Transport der Wärme über eigene Wärmeleitungen, da hierdurch regelmäßig ein beträchtlicher Teil der Wärme verloren geht.

Um die vergütungsrechtliche Bewertung des Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage nicht zu gefährden, sollten Anlagenbetreiber jedoch folgende Punkte beachten:

- Nur bei ausreichender räumlicher Trennung des BHKW von der Biogasanlage kommt eine Behandlung als eigenständige Anlage in Betracht. In der Praxis wird eine ausreichende Entfernung im Regelfall ab 500 m Luftlinie bejaht. Diese „Faustregel“ findet allerdings weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung eine hinreichende Grundlage und bietet daher keine abschließende Rechtssicherheit. Eine ausreichende räumliche Trennung kann zudem auch bei deutlich geringeren Entfernungen als 500m vorliegen.
- Entscheidend ist zudem insbesondere, ob die Auslagerung des BHKW einen eigenen, über die reine Vergütungsoptimierung hinausgehenden Zweck aufweist. Dies ist vor allem bei der Erschließung einer neuen

Wärmesenke der Fall. Wo ein BHKW an einem ausgelagerten Standort mit erhöhtem Wärmebedarf errichtet wird, um die Wärme direkt vor Ort nutzen zu können, wird bei ausreichender Entfernung im Regelfall einer Behandlung als eigenständige Anlage nichts entgegenstehen.

In Grenzfällen hilft die Frage, ob das BHKW aus Sicht eines objektiven Dritten räumlich noch der Biogasanlage zuzuordnen ist und damit eine einheitliche Anlage oder doch eher zwei getrennte Anlagen vorliegen.

**Fazit:** Der Betrieb ausgelagerter Satelliten-BHKW mit effizienter Wärmenutzung ist klimapolitisch wünschenswert und lohnt sich auch für den Anlagenbetreiber. Andererseits soll eine rein vergütungsrechtlich motivierte Anlagenaufspaltung vermieden werden. Da keine gesetzliche Regelung zu den Anforderungen an Satelliten-BHKW existiert, besteht nach wie vor Rechtsunsicherheit, wann ein BHKW als eigenständig zu behandeln ist. Anlagenbetreiber sollten daher schon vor Errichtung des Satelliten-BHKW eine entsprechende Wärmenutzung vor Ort sicherstellen und zudem vorab mit dem zuständigen Netzbetreiber klären, ob dieser das BHKW in seiner geplanten Form als eigenständige Anlage anerkennt. In Zweifelsfällen empfiehlt sich zu dieser Frage eine fachkundige rechtliche Prüfung des Einzelfalles.

### ► **18. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas – ein Rückblick**

Vom 3. - 5. Februar 2009 fand in Hannover unter dem Motto „Biogas: dezentral erzeugen, regional profitieren und international gewinnen“ die 18. Jahrestagung des Fachverbandes Biogas e. V. statt, begleitet von der jährlich parallel zur Tagung stattfindenden Biogasfachmesse.

Zentrale Themen der diesjährigen Veranstaltung waren die Novellierung des EEG, die Möglichkeiten der Biogasnutzung für Kommunen und die wachsende Internationalisierung der Branche, die nicht zuletzt in der Gründung des Europäischen Biogasverbands EBA (European Biogas Association) ihren Ausdruck fand. Zu den Gründungsmitgliedern zählen neben den Biogasverbänden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz – deren Vertreter das erste Präsidium der EBA bilden – die nationalen Verbände acht weiterer Staaten vorwiegend aus Süd- und Osteuropa. Ein Ziel des in Brüssel ansässigen Verbandes ist die gebündelte Interessenvertretung im Rahmen europäischer Gesetzgebungsverfahren.

Insgesamt zogen die Veranstalter der Jahrestagung ein positives Fazit und beobachteten nach den Schwierigkeiten in den vergangenen Jahren wieder eine optimistische und selbstbewusste Grundstimmung in der Branche. Nicht zuletzt angesichts des Biogasanlagen-Booms auch in den osteuropäischen Staaten ist Biogas aus Sicht des Fachverbands trotz Wirtschaftskrise ein Arbeitsmarkt der Zukunft.

### ► Verfahren vor der Clearingstelle EEG zum Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG 2009

#### Erstes Empfehlungsverfahren zum EEG 2009 beendet – § 19 Abs. 1 EEG nicht auf PV-Altanlagen anwendbar

Am 29. Januar 2009 hat die Clearingstelle EEG ihre erste Empfehlung zur Anwendung des novellierten EEG veröffentlicht. Die Clearingstelle empfiehlt, § 19 Abs. 1 EEG 2009 nicht auf vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Photovoltaikanlagen anzuwenden. Für diese Photovoltaik-Altanlagen soll sich nach Auffassung der Clearingstelle die EEG-Vergütung auch weiterhin nach den bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage geltenden Regelungen richten.

Bestehende Photovoltaikanlagen sollen nach der Empfehlung der Clearingstelle somit auch weiterhin nur unter den engeren Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 EEG 2004 zu einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtssicherheit erhalten Betreiber von PV-Altanlagen allerdings erst mit dem Ausgang des vom Bundesrat am 28. November 2008 eingeleiteten Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Übergangsregelungen des EEG 2009.

#### Weitere Empfehlungsverfahren zum EEG 2009

Zwei weitere Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG betreffen ebenfalls den Anlagenbegriff des § 19 Abs. 1 EEG 2009. Zum einen arbeitet die Clearingstelle an einer Empfehlung zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen sich mehrere Anlagen – also insbesondere auch Biomasseanlagen – auf demselben Grundstück oder sonst in „unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden. Außerdem wird eine Empfehlung zur Frage der rückwirkenden Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 auf andere Altanlagen als Photovoltaik-Altanlagen entwickelt.

Empfehlungen der Clearingstelle haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, können aber als Auslegungs- und Argumentationshilfen Bedeutung erlangen.

### ► Rechtsprechungsreport

#### Genehmigung von Biogasanlagen im Außenbereich

BVerwG, Urteil vom 11. Februar 2009, Az. 7 C 6.08

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Revisionsverfahren über die Reichweite der in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich zu entscheiden. Dabei hat es einige Feststellungen von grundlegender Bedeutung getroffen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB dürfen Biogasanlagen ebenso wie andere Biomasseanlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 500 kW im Außenbereich errichtet werden, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Erforderlich ist unter anderem, dass die Biogasanlage in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einer Tierhaltung steht und dass die Biomasse überwiegend von diesem oder nahe gelegenen Betrieben stammt.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall sollte der Hof nach Errichtung der Biogasanlage auf die ausschließliche Produktion von Biomasse für die energetische Nutzung umgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass dies einer Vorhabensprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht entgegensteht. Dem Gesetz lasse sich auch nicht entnehmen, dass die Biogasanlage gegenüber dem klassischen landwirtschaftlichen Betrieb von lediglich untergeordneter Bedeutung sein müsse. Vielmehr handele es sich auch bei der Produktion von Biomasse für die energetische Nutzung um Landwirtschaft im Sinne des BauGB.

Weiter stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass zur Vermeidung von überregionalen Biomasse- und Gülletransporten die zugekaufte Biomasse von Betriebsflächen stammen muss, die nicht weiter als **15 bis 20 km** von der Biogasanlage entfernt sind. Dem Genehmigungsantrag müsse nachweislich zu entnehmen sein, dass die Biomasseversorgung von eigenen oder nahe gelegenen Betriebsflächen stammt und auch zumindest mittelfristig sichergestellt ist.

Eine rein prognostische Entscheidung der Behörde zum Vorliegen der genannten Voraussetzungen bilde keine ausreichende Genehmigungsgrundlage und reiche daher nicht aus.

**Fazit:** Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind einige der dringlichsten Fragen zur Genehmigung von Biomasseanlagen im Außenbereich abschließend geklärt worden. Vom Landwirt zum Energiewirt – das Bundesverwaltungsgericht trägt dem Strukturwandel Rechnung, indem es auch Biogasanlagen auf ausschließlich der Energieerzeugung dienenden Höfen baurechtlich für privilegiert erachtet. Voraussetzung ist insoweit lediglich, dass die Biogasanlage an einen vorhandenen Betrieb anknüpft. Die Feststellungen zur räumlichen Nähe (15 bis 20 km) sind für Anlagenbetreiber von großer Bedeutung und verdeutlichen, dass auch im Hinblick auf das Genehmigungsrecht die hinreichende Versorgung mit Biomasse aus dem näheren Umkreis nicht auf die leichte Schulter genommen werden sollte.

► **Strombeschaffung für den Eigenbedarf von EEG-Anlagen**

Aufgrund der globalen Rezession und Finanzkrise notieren die Weltmarktpreise für Öl und Gas (Ölpreisbindung), aber auch die Preise für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate auf einem vergleichsweise niedrigen Stand. Entsprechend stark rückläufig waren die Strompreise am Terminmarkt der Strombörse EEX (siehe unten „Marktplatz Energie“). Unsere Anwaltskanzlei, die seit vielen Jahren einen Beratungsschwerpunkt bei der öffentlichen Ausschreibung bzw. Verhandlung von Stromlieferverträgen hat, empfiehlt unseren Mandanten, beim jetzigen Strompreisniveau langfristig (3-4 Jahre) benötigte Stromliefermengen zu beschaffen. Dies gilt auch für den Stromeigenbedarf von EEG-Anlagen. Gegenüber dem bisherigen Strompreisniveau lassen sich z.T. erhebliche Kosteneinsparungspotentiale realisieren.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 09. März 2009; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

**Preisentwicklung für Stromlieferungen:**

	<b>Strompreis für Lieferungen in 2010</b>	<b>Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2009 (Preisstand: 10. März 2008)</b>
base cal:	46,60 €/MWh	63,81 €/MWh
peak cal:	66,40 €/MWh	87,73 €/MWh

**Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)**

<b>4. Quartal 2008</b>	<b>4. Quartal 2007</b>
68,01 €/MWh	57,75 €/MWh

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures  
Preis für ein CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikat**

<b>für 2009: (Preisstand: 09. März 2009)</b>	<b>für 2008: (Preisstand: 10. März 2008)</b>
11,61 €/t CO <sub>2</sub>	21,63 €/t CO <sub>2</sub>

► **Seminare und Workshops**

**NawaRo- und KWK-Bonus – Voraussetzungen und Umsetzungspraxis“**

Gemeinschaftsveranstaltung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau / KoNaRo u. a., Sachsen-Anhalt  
Biogas – Schwerpunkt: Aktuelle Rahmenbedingungen  
26. März 2009 in Bernburg  
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
www.llfg.sachsen-anhalt.de

**„Rechtliche Rahmenbedingungen der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse und Reststoffen“**

VDI Wissensforum GmbH  
Einsatz von Biomasse in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen“  
12. Mai 2009 in Leipzig  
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
www.vdi-wissensforum.de

► **Veröffentlichungen**

**Biogasanlagen im EEG 2009**

Loibl/Maslaton/von Bredow (Hrsg.)  
Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2009.  
[www.esv.info/9783503112616](http://www.esv.info/9783503112616)

**Wärmelieferung - Grundlagen der Vertragsgestaltung**

Rechtsanwälte Hartwig von Bredow und Dominik Müller, LL.M.  
BIOGAS Journal, Sonderheft Grüne Wärme, 01/09, S. 28-30.

► **Impressum:**

**Herausgeber, Druck und Redaktion:**  
Schnutenhaus & Kollegen  
Rechtsanwälte  
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40  
E-Mail: [info@schnutenhaus-kollegen.de](mailto:info@schnutenhaus-kollegen.de)

**Ansprechpartner:** Rechtsanwalt Hartwig von Bredow  
Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.